

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0105-II/B/11/2018

Wien, 20.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2247/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes.

Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den/die Bundesminister/in oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang innerhalb der gebotenen Zeit zu beantworten. Diese Vorgangsweise ist schon deshalb angezeigt, weil sich eine Differenzierung zwischen jenen

Angelegenheiten, die ausschließlich die Selbstverwaltung der Versicherungsträger betreffen und jenen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Ausübung der Aufsicht auch dem Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden können, im Einzelfall als schwierig darstellt.

Vom Interpellationsrecht nicht umfasst ist die **Frage 1:**

Die angeführten Zahlen sind laut Quellenangabe ohnedies den verfügbaren Jahresberichten bzw. den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung entnommen. Es ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes, die korrekte Wiedergabe von öffentlich verfügbaren Zahlen zu überprüfen.

**Frage 2:**

Auf die Beilage 1 wird verwiesen.

**Frage 3:**

Auf die Beilage 2 wird verwiesen.

**Frage 4:**

Auf die Beilage 3 wird verwiesen.

**Frage 5:**

Ein Vergleich der Kosten pro Versicherten ist nicht geeignet, um eine Aussage über die sparsame Verwendung der Mittel für den Chefärztlichen Dienst zu treffen. Die von den anfragenden Abgeordneten untersuchten Versicherungsträger sind zu unterschiedlich, als dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist.

Als gravierende Unterschiede sind beispielsweise folgende anzuführen: Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist etwa Entscheidungsträger auch für das Pflegegeld von ÖBB-Beamten, die von den ÖBB einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen. Diese Personen sind im gewählten Divisor aber nicht enthalten. Die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe hat zwischenzeitlich nach Übertragung der Krankmeldungen sowie der Gesundmeldungen an die niedergelassenen Ärzte das Personal des Chefärztlichen Dienstes deutlich reduziert (von 5,9 auf 1,8 Vollzeitäquivalente), was sich auch in den von Jahr zu Jahr sinkenden Zahlen in der vorgelegten Tabelle niederschlägt. Auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist aufgrund der Organisation als Mehrspartenträger und aufgrund des höheren Anteils an Pflegegeldbezieher mit anderen

Versicherungsträgern nicht zu vergleichen. Schließlich administriert die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Angelegenheiten des Pflegegeldes auch für Personen mit einem öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezug der Länder. Auch diese Personen wurden nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann sich die überdurchschnittliche Erbringung freiwilliger Leistungen, in die der Chefärztliche Dienst einbezogen ist, als kostensteigernd erweisen. So wird etwa bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ärztliches Personal auch für Gesundheitsberatungsleistungen (wie Raucher-, Ernährungs- und Diabetikerberatungen) herangezogen.

**Frage 6:**

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Personalüberhang“ gemeint ist. Die Versicherungsträger achten bereits jetzt darauf, dass die einschlägigen Aufwände sachlich begründbar und im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen unumgänglichen Ausmaßes bleiben (siehe § 460 Abs. 1 ASVG zum Umfang der Dienstpostenpläne).

**Frage 7:**

Die Thematik der Verwaltungsaufwendungen wird im Zuge der Organisationsreform der Sozialversicherung neu diskutiert werden, allfällige Anpassungen werden in den Rechnungsvorschriften umgesetzt.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



